

## **Habitationsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**vom 20. April 1998**

(Veröffentlichung vom 3. Juni 1998, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 196, geändert durch Satzung vom 29. Juni 1998, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 265), geändert durch Satzung vom 19. November 2009 (Veröffentlichung vom 04. Dezember 2009 NBl. MWV. Schl.-H. S.46)

Aufgrund des § 95 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 301), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 652), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Theologischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität (CAU) vom 26. Mai 1997 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Habilitation**

- (1) Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität gibt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Gelegenheit, die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre im Rahmen einer wissenschaftlichen Hochschule für ein Fachgebiet der Theologie nach Maßgabe dieser Habitationsordnung förmlich nachzuweisen (Habilitation).
- (2) Aufgrund der Habilitation verleiht die Theologische Fakultät den akademischen Grad "Dr. theol. habil.". Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad "Dr. habil."

### **§ 2 Habitationsleistungen**

- (1) Der Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre wird durch die schriftliche und die mündliche Habitationsleistung erbracht.
- (2) Die Habitationsleistungen sind erbracht, wenn die schriftliche und die mündliche Habitationsleistung angenommen sind.

### **§ 3 Schriftliche Habitationsleistung**

- (1) Die schriftliche Habitationsleistung, die in der Regel in deutscher Sprache vorgelegt werden soll, erweist die Fähigkeit zur Förderung der Wissenschaft durch angemessene Darstellung und Begründung neuer, selbst erarbeiteter Erkenntnisse. Sie besteht aus einer Habilitationsschrift.
- (2) Die schriftliche Habitationsleistung kann auch aus einer Reihe von insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeiten bestehen.
- (3) Die Habilitationsschrift soll innerhalb von zwei Jahren veröffentlicht werden. An die Theologische Fakultät sind drei Exemplare abzuliefern.

#### **§ 4** **Mündliche Habitationsleistung**

- (1) Die mündliche Habitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Habitationsvortrag mit daran anschließendem Kolloquium sowie einer Habitationsvorlesung. Habitationsvortrag, Kolloquium und Habitationsvorlesung sind universitätsöffentlich.
- (2) Der Habitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer, mit dem die Fähigkeit nachgewiesen wird, ein wissenschaftliches Thema aus dem Fach, für das die Habilitation beantragt worden ist, in angemessener Form darzustellen und eigene Aussagen wissenschaftlich zu begründen. Das Thema soll die Breite der wissenschaftlichen Qualifikation ausweisen; es darf nicht aus dem Gebiet der Habilitationsschrift stammen.
- (3) Das Kolloquium ist eine vom Habitationsvortrag ausgehende fachbezogene wissenschaftliche Aussprache. Das Kolloquium dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde.
- (4) Durch die Habitationsvorlesung, die einen inhaltlichen Bezug zu den Studiengängen der Theologischen Fakultät haben muss, soll die Befähigung zum Lehren nachgewiesen werden. Anstelle der Habitationsvorlesung können für diesen Nachweis auch studiengangbezogene Lehrveranstaltungen an der CAU herangezogen werden.

#### **§ 5** **Verfahrensabschnitte der Habilitation**

- (1) Das Habitationsverfahren gliedert sich in fünf Verfahrensabschnitte:
  1. Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren,
  2. Annahme der schriftlichen Habitationsleistung,
  3. Annahme der mündlichen Habitationsleistung,
  4. Festlegung des Umfangs der Lehrbefähigung,
  5. Vollzug der Habilitation.
- (2) Die Verfahrensabschnitte 2 bis 4 bilden zusammen das Habitationsprüfungsverfahren.

#### **§ 6** **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Theologie und der Erwerb des Doktorgrades der Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- (2) Anstelle des Doktorgrades der Theologie kann der Fakultätskonvent auch einen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen anderen Doktorgrad oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation anerkennen, sofern ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Theologie nachgewiesen wird. An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbrachte Prüfungs- und Promotionsleistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Frage der Gleichwertigkeit entscheidet der Fakultätskonvent.
- (3) Die Promotion muss mindestens magna cum laude bestanden sein. Der Fakultätskonvent kann Ausnahmen zulassen.
- (4) § 54 Abs. 3 HSG ist bei den Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 zu beachten.
- (5) Die Teilnahme an mindestens einem hochschuldidaktischen Kurs oder einer alternativen hochschuldidaktischen Veranstaltung ist nachzuweisen.

## **§ 7** **Habitationsantrag**

- (1) Die Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist an das Dekanat der Fakultät zu richten. In dem Antrag ist das Fachgebiet anzugeben, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber habilitieren will.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Habilitationsschrift (in zweifacher Ausfertigung),
  2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich ist,
  3. das Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Theologie (unbeschadet von § 6 Abs. 2),
  4. die Promotionsurkunde und ein Exemplar der Dissertation oder das Zeugnis einer dem Doktorgrad gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
  5. ein Verzeichnis aller bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften,
  6. eine Erklärung über bereits gestellte Habitationsanträge und noch laufende Habitationsverfahren an anderen Fakultäten/Fachbereichen oder anderen Hochschulen,
  7. eine Erklärung über den Konfessionsstand,
  8. eine Aufstellung über alle abgehaltenen studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen, die nach § 4 Abs. 4 berücksichtigt werden sollen.
- (3) Der Fakultätskonvent kann die Vorlage einzelner veröffentlichter Schriften verlangen. Diese sowie die Dissertation werden nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben.
- (4) Solange die schriftliche Habitationsleistung nicht abgelehnt ist oder bei Annahme derselben die mündliche Habitationsleistung noch nicht begonnen hat, kann die sich bewerbende Person ihren Habitationsantrag zurücknehmen.

## **§ 8** **Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren**

- (1) Über den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren entscheidet der Fakultätskonvent. Bei dieser Entscheidung ist § 54 Abs. 3 HSG zu beachten.
- (2) Die Zulassung zum Habitationsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn bereits zwei Habitationsverfahren erfolglos geblieben sind.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn an anderer Stelle gleichzeitig ein entsprechender Habitationsantrag gestellt wurde oder wenn der Habitationsantrag unvollständig und eine gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstrichen ist.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Wird die Zulassung versagt, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9** **Dauer des Habitationsprüfungsverfahrens**

Für das Habitationsprüfungsverfahren ist ein Gesamtzeitraum von höchstens zwölf Monaten vorgesehen, bei Rückgabe der Habilitationsschrift zur Umarbeitung zusätzlich eine angemessene Verlängerung.

## **§ 10** **Habitationsausschuss**

- (1) Über die Annahme der Habitationsleistungen, über Auflagen zur Umarbeitung der Habitationsschrift sowie über die Festlegung des Fachgebietes, für das die Habilitation ausgesprochen wird, entscheidet der Habitationsausschuss.
- (2) Der Habitationsausschuss besteht aus den habilitierten, hauptamtlich tätigen und regelmäßig lehrenden Mitgliedern des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät, den bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie mindestens einem Mitglied einer anderen Fakultät.
- (3) Beratung und Beschlussfassung des Habitationsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

## **§ 11** **Verfahrensregeln**

- (1) Der Habitationsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Die anwesenden Mitglieder sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Es wird offen abgestimmt.
- (4) Über die Sitzungen des Habitationsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere auch die tragenden Gründe bei Ablehnung einer Habitationsleistung angibt.
- (5) Ablehnende Bescheide müssen gegenüber der sich bewerbenden Person schriftlich begründet werden.
- (6) Nach Abschluss des Habitationsverfahrens erhält die sich bewerbende Person Einsicht in die vollständigen zu ihrem Habitationsverfahren angelegten Akten.

## **§ 12** **Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter**

Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Habitationsausschuss bestellt.

## **§ 13** **Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistung**

- (1) Vor der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung sind so viele Gutachten einzuholen, wie für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, mindestens zwei.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen für das Fach, dem die schriftliche Habitationsleistung zuzurechnen ist, fachlich ausgewiesen sein; dies geschieht in der Regel durch die fachentsprechende Venia legendi. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sein. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten sowie im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren können zur Begutachtung bestellt werden. Für fachübergreifende Habitationsschriften müssen Gutachten aus den betreffenden Fächern eingeholt werden. Mindestens ein Gutachten muss von einem Mitglied der Theologischen Fakultät stammen.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen von der schriftlichen Habitationsleistung unmittelbar und vollständig Kenntnis erlangen.

- (4) Das Bewertungsergebnis jeder Begutachtung muss schriftlich so begründet werden, dass die Mitglieder des Habitationsausschusses in die Lage versetzt werden, über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung selbstverantwortlich zu entscheiden.
- (5) Die Gutachten sind innerhalb von fünf Monaten zu erstellen.

#### **§ 14** **Auslage**

Die Mitglieder des Habitationsausschusses erhalten durch Auslage Kenntnis von der Habitationsschrift und den Gutachten. Über Beginn und Ende der Auslegung, die auf zwei Monate befristet ist, wird brieflich informiert.

#### **§ 15** **Zusätzliche Gutachten**

Die Mitglieder des Habitationsausschusses können zusätzliche Gutachten erstellen. Darüber wird bei Ablauf der Auslegungsfrist informiert und zur Kenntnisnahme eine Nachfrist von zwei Wochen eingeräumt.

#### **§ 16** **Entscheidung über die schriftliche Habitationsleistung**

- (1) Aufgrund der vorliegenden Gutachten entscheidet der Habitationsausschuss über die Annahme der Habitationsschrift.
- (2) Der Habitationsausschuss kann vor seiner Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung die Habitationsschrift zur Umarbeitung zurückgeben und dafür eine Frist setzen.
- (3) Wird die schriftliche Habitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habitationsverfahren erfolglos beendet.

#### **§ 17** **Habitationsvorlesung**

- (1) Die sich bewerbende Person bestimmt das Thema der öffentlichen Habitationsvorlesung und teilt es dem Habitationsausschuss mit. Die oder der Vorsitzende des Habitationsausschusses stellt den Vorlesungstermin fest und lädt unter besonderer Berücksichtigung der Studierendenschaft mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die Mitglieder des Habitationsausschusses und die Öffentlichkeit der Fakultät zur Vorlesung ein.
- (2) Der Nachweis der didaktischen Befähigung kann auch dadurch im Rahmen einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung geführt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber nachweislich erfolgreich in der Lehre an der CAU tätig ist oder gewesen ist.

#### **§ 18** **Habitationsvortrag und Kolloquium**

- (1) Wird die Habitationsschrift angenommen, so wählt der Habitationsausschuss aus drei Themen, die die sich bewerbende Person vorgeschlagen hat, eines für den Habitationsvortrag und legt den Vortrags- und Kolloquiumstermin fest.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Habitationsausschusses lädt die Bewerberin oder den Bewerber zum Habitationsvortrag mit anschließendem Kolloquium spätestens 14 Tage

vor dem Termin unter Angabe des ausgewählten Themas, außerdem die Mitglieder des Habitationsausschusses sowie die Öffentlichkeit der Universität.

### **§ 19**

#### **Annahme der mündlichen Habitationsleistung**

- (1) Der Habitationsausschuss berät und entscheidet über die Annahme der mündlichen Habitationsleistung.
- (2) Der Habitationsausschuss hört die Studierenden, die diese Mitgliedergruppe im Fakultätskonvent vertreten, zur pädagogischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (3) Wird die mündliche Habitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habitationsverfahren erfolglos beendet.

### **§ 20**

#### **Festlegung des Habitationsfaches**

Der Habitationsausschuss bestimmt das Fach, für das die Habilitation erfolgt.

### **§ 21**

#### **Vollzug der Habilitation**

Wenn der Habitationsausschuss die schriftliche und die mündliche Habitationsleistung angenommen sowie das Fach, für das die Habilitation erfolgt, bestimmt hat, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Habilitation, indem Sie oder er der sich bewerbenden Person die Habitationsurkunde, in der dieses Fach angegeben werden muss, aushändigt. Mit Aushändigung der Habitationsurkunde wird der Bewerberin oder dem Bewerber der akademische Grad "Dr. theol. habil.", bei nicht promovierten Habilitierten der akademische Grad "Dr. habil." verliehen.

### **§ 22**

#### **Antrittsvorlesung**

Die oder der Habilitierte soll sich innerhalb eines Jahres nach der Habilitation mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung vorstellen. Die Einladung zu der Antrittsvorlesung erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch das Rektorat.

### **§ 23**

#### **Wiederholung**

Hat ein Habitationsantrag nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneuter Zulassungsantrag nur einmal und frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine in einem früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden.

### **§ 24**

#### **Widerruf**

Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist.

### **§ 25**

#### **Umhabilitation**

Die Fakultät kann Habilitierte anderer wissenschaftlicher Hochschulen für dasselbe Fach, für das die Habilitation erfolgt ist, umhabilitieren.

**§ 26**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Habitationsordnung (Satzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Habitationsordnung außer Kraft.
- (2) Für Habitationsprüfungsverfahren, die vor der Bekanntmachung dieser Satzung eröffnet wurden, gilt die bisherige Habitationsordnung.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 31. März 1998 erteilt.